

Verband Kita-Fachkräfte Bayern e.V.

Fachlich. Stark. Verbunden.

Satzung

(Stand März 2024)



VERBAND
KITA-FACHKRÄFTE
BAYERN

Fachlich. Stark. Verbunden.

Präambel:

Zur besseren Lesbarkeit der Satzung werden Personen und Funktionen in der neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Verband Kita-Fachkräfte Bayern e.V.“

Er kann den Namenszusatz „Fachlich. Stark. Verbunden.“ tragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim.
3. Der Verein ist in der Bundesrepublik Deutschland tätig.
Es können regionale Untergruppen gegründet werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert die beruflichen und ideellen Interessen des pädagogischen Personals aus Kindertageseinrichtungen. Ziel des Vereins ist es, die Arbeits- und Rahmenbedingungen in der frühkindlichen Bildung und Betreuung zu verbessern. Der Verein strebt weiterhin an, mehr Wertschätzung für den Berufsstand zu erreichen.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - b. Einflussnahme auf die Öffentlichkeit über Presse und Öffentlichkeitsarbeit;
 - c. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Kundgebungen und Versammlungen;
 - d. Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustauschs der freien und unabhängigen pädagogischen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe;
 - e. Weiterentwicklung von Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung.
3. Der Verein handelt unabhängig einer Partei und spricht unabhängig einer öffentlichen Trägerschaft.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedschaftsbeitrag

1. Mitglieder des Vereins sind aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, welche eine entsprechende Ausbildung in der Bildung und Betreuung von Kindern haben und den Beruf aktiv ausüben.
 - b) Passive Mitglieder verfügen ebenfalls über eine pädagogische Ausbildung, sind beruflich aber nicht aktiv, unterstützen jedoch den Verein.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung aktive oder passive Mitglieder ernannt werden, die sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf Antrag in Textform.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies dem Antragssteller in Textform mitzuteilen.
4. Die Mitglieder des Vereins haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
5. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Beitrages rechtswirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - durch eine Kündigung in Textform mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende. Die Kündigung muss beim Vorstand eingereicht werden. Mitgliederbeiträge werden anteilig nicht rückerstattet;
 - durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder durch Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
 - durch Tod des Mitglieds. Eine Vererbung der Mitgliedschaft an andere Familienangehörige ist nicht möglich;
 - durch den Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Gründe, die zum Ausschluss der Mitgliedschaft berechtigten, sind insbesondere:
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnung oder Beschlüsse des Vorstands;
 - schwere Schädigung bzw. drohende schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zur mündlichen oder textlichen Stellungnahme zu geben.
3. Gründe, die den Vorstand zur Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste berechtigten, sind insbesondere:
 - wenn ein Mitglied aufgrund einer neuen unbekannteten Adresse und keiner neuen eingehenden Mitgliederbeiträge länger als 12 Monate nicht mehr kontaktierbar ist;
 - wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von dreißig Kalendertagen nach Absendung des zweiten Mahn-schreibens, in dem die Streichung angedroht wird, erfolgen. Sie ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Verein in der Zweckerfüllung laut §2 zu unterstützen. Alles, was dem Ansehen und der Zweckerfüllung schadet ist zu unterlassen. Rassismus und jegliche Form von Diskriminierung sind im Verband nicht geduldet.

2. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, den Verein über folgende Änderungen zu informieren:
 - Adressänderungen und Änderungen anderer Kontaktdaten;
 - Änderungen der Bankverbindungen bei der Zahlung mit dem SEPA-Lastschriftverfahren.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied ab 18 Jahren hat das Recht, in der Mitgliederversammlung abzustimmen.
5. Jedes Mitglied hat das Recht sich für die Wahl des Vorstands aufstellen zu lassen, sofern dieses mindestens 18 Jahre alt ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils alleine vertretungsberechtigt. Zusätzlich können noch bis zu 6 Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der besetzten Ämter beschlussfähig.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl – auch mehrmals – ist zulässig. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand diese Position kommissarisch für die restliche Amtszeit besetzen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
2. Das Vorstandsamt ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
3. Der Vorstand ist für den geschäftsführenden Betrieb des Vereins zuständig.
4. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgabengebieten betrauen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher die vorstandsinterne Aufgabenverteilung festgelegt wird.
6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis. Die Mitglieder des Vorstands können auch auf Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung dieses Vertrages ist der Vorstand ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Die Höhe der Vergütung ist ebenfalls durch den Vorstand festzulegen. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Vertrags sind der Mitgliederversammlung anzuzeigen.

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen werden. Außerdem kann ein Beschluss des Vorstands auch durch schriftliche Abstimmung in Textform bzw. durch Abstimmung über telefonische oder elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden. Über Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nicht ein anderes ergibt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Bestellung und Abberufung des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen, ausgenommen die Geschäftsordnung für den Vorstand, welche sich der Vorstand selbst gibt
 - Beschlussfassung über Anträge
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr einmal statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 40% der Mitglieder in Textform verlangt wird unter Angabe des Zwecks.
4. Einladung zur Mitgliederversammlung: Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird dies vom 2. oder 3. Vorsitzenden übernommen. Die Einladung erfolgt in Textform per E-Mail. Mitglieder, die keine Mail-Adresse angegeben haben, werden per Post informiert. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzugeben. Die Einladungsfrist für ordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 4 Wochen. Die Einladungsfrist für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 2 Wochen. Der Ort der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt.
5. Das Recht, Anträge zur Behandlung in der Tagesordnung zu stellen, haben alle Mitglieder des Vereins. Anträge im Sinne des Satz 1, die spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sind, müssen behandelt werden, wenn diese von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unterzeichnet sind. Verspätet eingegangene Anträge, die das Quorum nach Satz 2 erfüllen, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Unzulässig und nicht aufnahmefähig sind Dringlichkeitsanträge, welche Satzungsänderungen zum Gegenstand haben. Dringlichkeitsanträge, die bis vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingehen, werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
6. Durchführung der Mitgliederversammlung: Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands einen Versammlungsleiter. Über die Mitgliederversammlung

ist ein Protokoll anzufertigen, welches den wesentlichen Inhalt der Mitgliederversammlung sowie die getroffenen Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Geht innerhalb von drei Wochen nach der Kenntnisnahme kein Widerspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Eingehende Widersprüche sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen sowie Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung und Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.

7. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). Im Rahmen der Einberufung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich, per E-Mail und/oder durch vergleichbare elektronische Kommunikation in Textform gefasst werden (sog. Sternverfahren). Der Aufruf zur Beschlussfassung im Sternverfahren erfolgt durch den Vorstand. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung beteiligt wurden, bis zu dem von dem Vorstand gesetzten Termin mindestens ein Drittel der beteiligten Mitglieder ihre Stimme(n) in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Nach Abschluss des Sternverfahrens sind die Beschlussergebnisse den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zeitnah bekannt zu machen.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussverfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist – nach ordnungsgemäßer Einberufung – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Die Vornahme einer geheimen Abstimmung in Textform bedarf eines Antrags von einem Drittel der anwesenden Mitglieder. Eine Wahl in der Mitgliederversammlung wird in Textform und geheim durchgeführt, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder, der Organe des Vereins, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Vorzeitige Amtsbeendigung gewählter Amtsträger

1. Wahlämter enden bei:
 - der Erklärung des Rücktritts eines Amtsträgers gegenüber dem Vorstand. Dies erfolgt in Textform.
 - mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Vereinszweck.
 - einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.
 - Tod des Amtsträgers.
2. Eine Abberufung ist jederzeit möglich. Dies geschieht durch das Wahlverfahren der Mitgliederversammlung. Der betroffene Amtsträger ist nicht stimmberechtigt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer wählen. Es können bis zu zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist – auch mehrmals – möglich. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von vier Fünftel aller abgegeben Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an Sternstunden e.V. Oskar-von-Miller-Ring 3, 80333 München, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.